

## Gastspielvertrag

zwischen

im Folgenden "Veranstalter" genannt und

**KÖNIG KOBRA**, im Folgenden "Band" genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

---

### § 1 Vertragsgegenstand und Durchführung der Veranstaltung

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Band im Rahmen der folgenden Veranstaltung auftreten zu lassen. Die Band erklärt sich bereit, den Auftritt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen.

Veranstaltungsname und -art:

Veranstaltungsort:

Datum der Veranstaltung:

Einlasszeit:

Auftrittsbeginn:

Dauer des Auftritts:

Die Band verpflichtet sich, spätestens um  am Veranstaltungsort anwesend zu sein. Aufbau- und Soundcheckzeiten werden auf  festgelegt. Die künstlerische Ausgestaltung und Darbietung des Programms liegen allein in der Verantwortung der Band. Der Veranstalter erklärt sich damit einverstanden, dass Stil und Art der Darbietung ausschließlich durch die Band bestimmt werden.

---

**Ansprechpartner: innen**

**Produktion und Finanzen**

Michael Belibasakis

Fon +49(0)15161110215

**Booking und Öffentlichkeitsarbeit**

Fabian Roicke

Fon +49(0)15146109802

**Organisation und Verwaltung**

Hendrik Wolthaus

Fon +49(0)1726330550

**Kontakt:**

[www.koenigkobra.com](http://www.koenigkobra.com)

instagram\koenigkobra

facebook\koenigkobra

Mail [booking@koenigkobra.com](mailto:booking@koenigkobra.com)

Whats App Business

Fon +49(0)179 4334366

**König Kobra**

Reckmannallee 5a | D-46438 Bottrop | [www.koenigkobra.com](http://www.koenigkobra.com)

Vetretungsberechtigte Personen | Michael Belibasakis, Fabian Roicke, Hendrik Wolthaus, Hannes Thape, Carsten Weißert, Patrick Westermann

TARGOBANK | IBAN DE59 3002 0900 5300 6736 23 | BIC CMCIDEDXXX

## § 2 Gage, Spesen und Zahlungsmodalitäten

Der Veranstalter verpflichtet sich, der Band für den Auftritt ein Honorar in Höhe von  EUR als Festgage zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt gemäß vorheriger Absprache wahlweise:

- in bar unmittelbar nach dem Auftritt gegen Quittung oder
- per Überweisung bis spätestens 10 Werktage auf das Konto der Band:

TARGOBANK | IBAN DE59 3002 0900 5300 6736 23 | BIC CMCIDEDDXXX

Zusätzlich zur Gage übernimmt der Veranstalter folgende Aufwendungen:

- ☐ Unterkunftskosten
- ☐ sonstige Kosten:  in der Höhe von  Euro.

Die Band oder deren vertretungsberechtigte Person sind gemäß § 19 UStG als Kleinunternehmer:in tätig. Es erfolgt die Rechnungsstellung ohne Ausweis der Umsatzsteuer. In einem solchen Fall ist auf der Rechnung der Hinweis anzubringen: „Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet“ und findet Anwendung bei der Rechnungsstellung der Band. Der Veranstalter erkennt diese Regelung an und verpflichtet sich, die vereinbarte Vergütung in voller Höhe als Bruttobetrag zu leisten.

---

## § 3 Unterkunft, Verpflegung und Betreuung

In Absprache mit Band verpflichtet sich der Veranstalter bei überregionalen Shows die Band mit ihrer ggf. anwesenden Begleitcrew eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. In Abstimmung mit der Band wurde folgende Unterbringung festgelegt:

Name:

Adresse:

Zimmeranzahl:  Schlafplätze:

☐ Es bedarf keine Unterbringung

Für die Dauer des Aufenthalts stellt der Veranstalter eine warme Mahlzeit pro Person und Veranstaltungstag sowie alkoholfreie Getränke in angemessenem Umfang kostenfrei zur Verfügung. Der Veranstalter berücksichtigt dabei den unterschiedlichen Essgewohnheiten gemäß Catering-Rider.

---

## § 4 Technik und Ablauf der Veranstaltung

Der Veranstalter verpflichtet sich, die technische Ausstattung der Veranstaltung in professioneller Qualität bereitzustellen. Dies umfasst insbesondere:

- eine leistungsfähige Beschallungsanlage (PA),

- eine der Veranstaltungsgröße angemessene Lichtanlage,
- ausreichend Stromanschlüsse gemäß VDE-Norm in unmittelbarer Bühnennähe.

Die Verantwortung für den Aufbau und die Bedienung dieser Anlagen liegt bei dem Veranstalter.

Das technische Personal muss über die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen verfügen. Die Band stellt dem Veranstalter mit Abschluss dieses Vertrages den Technical Rider und sämtliche Anforderungen schriftlich zur Verfügung.

Ein Soundcheck erfolgt optional in Absprache zwischen dem Veranstalter und der Band. Erfolgt kein Soundcheck, erfolgt verpflichtend ein Line-Check vor Beginn der Show.

---

## § 5 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer beiderseitigen Förderung der Veranstaltung durch geeignete Werbemaßnahmen. Die Band stellt dem Veranstalter hierzu unentgeltlich folgendes Material zur Verfügung:

- Bandlogo in verschiedenen Dateiformaten
- aktuelles Bandfoto
- b. B. Presstexte, Konzertfotos und Infos in digitaler Form.

Die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA sowie die Abführung aller fälligen Abgaben liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Das Formular "Musikfolge" wird der Band zur Ausfüllung bereitgestellt und vom Veranstalter nach Veranstaltungsende weitergeleitet.

---

## § 6 Sicherheit, Aufzeichnungen und Haftung

Die Band gestattet jegliche Ton-, Foto-, Film- oder Videoaufnahmen der Darbietung. Der Veranstalter ist berechtigt, Bild- und/oder Tonaufnahmen der Band oder ihrer Begleitpersonen zu erstellen oder erstellen zu lassen unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO. Die Verwendung der Aufnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Absprache mit der Band und erfolgt bei Zustimmung der stets mit einer digitalen Verlinkung.

Der Veranstalter haftet für die Sicherheit der Band, ihrer Crew sowie des mitgeführten Equipments für die gesamte Dauer des Aufenthalts am Veranstaltungsort und verpflichtet sich, ggf. notwendige Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Einlasskontrollen, Sanitätsdienste bei Festivals) im erforderlichen Rahmen sicherzustellen.

Die Haftung beider Vertragsparteien für Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

---

## § 7 Rücktritt, Ausfall und höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z. B. Unwetter, Krankheit, Pandemie) oder unvorhersehbarer Ereignisse nicht stattfinden, entfällt die Auftrittspflicht der Band sowie der Vergütungsanspruch. In einem solchen Fall sind beide Vertragsparteien zur gegenseitigen umgehenden Information verpflichtet.

Sagt der Veranstalter die Veranstaltung ohne wichtigen Grund ab, ist 50% der vereinbarten Gage zu entrichten. Im Fall eines Rücktritts durch die Band, z. B. infolge unzumutbarer Umstände, entfällt die Verpflichtung zur Leistung, ohne dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Alternativ kann nach Absprache eine gleichwertige Ersatzband gestellt werden.

---

## § 8 Merchandising-Verkauf

Der Veranstalter gestattet der Band den Verkauf von Merchandise-Artikeln (z. B. Tonträger, Textilien, Sticker) im Rahmen der Veranstaltung. Hierfür stellt der Veranstalter der Band einen geeigneten, gut sichtbaren und zugänglichen Verkaufsstand oder Verkaufsfläche zur Verfügung. Auf Wunsch der Band ist eine Stromquelle für den Verkaufsbereich bereitzustellen. Die Nutzung der Verkaufsfläche ist für die Band kostenfrei. Die Band ist berechtigt, eigenes Verkaufspersonal einzusetzen. Eine prozentuale Beteiligung des Veranstalters an den Merchandise-Einnahmen findet nicht statt.

---

## § 9 Band-Crew und Stagehands

Die Band ist berechtigt, zur Durchführung des Auftritts eigene technische Helfer:innen, Fotograf:innen, Videograf:innen sowie sonstiges Personal mitzubringen. Die maximale Personenanzahl beläuft sich auf drei zusätzliche Personen neben der Band. Der Veranstalter gestattet das Mitbringen eigener Fotograf:innen und Videoproduzent:innen, sofern diese sich an die geltenden Sicherheits- und Veranstaltungsrichtlinien halten.

Der Veranstalter stellt zum Auf- und Abbau eine ausreichende Anzahl an Hilfskräften (Stagehands) zur Verfügung. Während des gesamten Veranstaltungszeitraums ist eine Ansprechperson des Veranstalters vor Ort anwesend und erreichbar.

Beide Vertragsparteien erteilen sich gegenseitig, vorbehaltlich der in § 6 genannten Bedingungen, die Genehmigung zur Erstellung audiovisueller Aufnahmen der Veranstaltung zur nicht-kommerziellen Verwendung, Dokumentation oder Öffentlichkeitsarbeit. Weitergehende Nutzungen bedürfen der gesonderten schriftlichen Zustimmung.

---

## § 10 Sonstige Vereinbarungen

Sofern vom Veranstalter bereitgestellt hat die Band das Recht, eine Gästeliste mit bis zu  Personen einzureichen.

Diese ist spätestens beim Einlass dem Veranstalter zu übergeben.

Der Veranstalter verpflichtet sich, einen Anfahrtsplan sowie alle relevanten Informationen zur Lokalität spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bereitzustellen.

Weitere individuelle Vereinbarungen:

|  |
|--|
|  |
|--|

### § 11 Künstlersozialabgabe

Eine Abgabepflicht bei der Band gemäß dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bestehen nicht. Die Abführung etwaiger Beiträge an die Künstlersozialkasse muss nicht erfolgen.

---

### § 12 Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Band: Bottrop.

Ort, Datum:

|  |
|--|
|  |
|--|

Veranstalter:

Band / Vertreter:in: